

Ergänzungsvereinbarung
vom 22.05.2024
zur Vereinbarung
gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG
– Erhöhungsrates für das Jahr 2023 –
vom 14.11.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) vom 27.03.2024 wurde in § 6a Absatz 4 KHEntgG eine Regelung zur frühzeitigen Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen beim Pflegepersonal durch eine unterjährige Erhöhung des krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwertes eingeführt. Zur Umsetzung vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ergänzungsvereinbarung regelt die frühzeitige Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen beim Pflegepersonal für das Jahr 2023 gemäß § 6a Absatz 4 Sätze 5 und 6 KHEntgG durch eine unterjährige Erhöhung des krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwertes (erhöhter krankenhausesindividueller Pflegeentgeltwert).
- (2) Für Krankenhäuser, die bereits eine Pflegebudgetvereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2023 geschlossen haben, entfaltet diese Ergänzungsvereinbarung keine Wirkung.
- (3) Für Krankenhäuser, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein Pflegebudget für das Jahr 2023 vereinbaren, endet die Abrechenbarkeit des erhöhten Pflegeentgeltwerts nach § 2 Absatz 2 mit dem Zeitpunkt, ab dem der neu vereinbarte Pflegeentgeltwert abzurechnen ist.

§ 2 Vorgaben zur Berechnung des erhöhten krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwertes

- (1) Die prozentuale Tarifierhöhung gemäß § 10 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 KHEntgG für das Pflegepersonal ohne Pflegepersonal der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen für das Jahr 2023 beträgt 5,49 Prozent. Der für das restliche Kalenderjahr anzuwendende erhöhte Prozentsatz gemäß § 6a Absatz 4 Satz 6 KHEntgG infolge der unterjährigen Berücksichtigung ab dem 01.07.2024 (frühestmöglicher Erhöhungszeitpunkt) beträgt 10,98 Prozent. Der erhöhte Prozentsatz bleibt unverändert, wenn die krankenhausesindividuelle Umsetzung zu einem späteren Erhöhungszeitpunkt als dem 01.07. erfolgen sollte.
- (2) Der erhöhte krankenhausesindividuelle Pflegeentgeltwert wird ermittelt, indem der erhöhte Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2 mit dem zuletzt vereinbarten krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwert gemäß § 6a Absatz 3 KHEntgG (ohne Berücksichtigung von Ausgleichen) multipliziert wird, der sich ergebende Betrag (unterjähriger Erhöhungsbetrag) auf zwei Nachkommastellen gerundet und zu dem der Abrechnung zugrunde gelegten genehmigten Pflegeentgeltwert („Zahlpflegeentgeltwert“) addiert wird. Sofern nach dem Zeitpunkt der Anwendung des erhöhten krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwertes eine Pflegebudgetvereinbarung für den Vereinbarungszeitraum bis einschließlich 2022 in Kraft tritt, in der die Auswirkungen der Tarifsteigerung 2023 nicht berücksichtigt wurden, ist der erhöhte Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2 auf den neu vereinbarten krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwert gemäß § 6a Absatz 3 KHEntgG (ohne Berücksichtigung von Ausgleichen) anzuwenden.

§ 3 Vorgaben zur Abrechnung des erhöhten Pflegeentgeltwertes

- (1) Der gemäß § 2 Absatz 2 erhöhte Pflegeentgeltwert wird vom Krankenhaus für die Abrechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte für alle vom Erhöhungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 bis zum 31.12.2024 aufgenommenen voll- und teilstationären Patienten oder Patientinnen zu Grunde gelegt. § 8 der Fallpauschalenvereinbarung 2024 gilt entsprechend. Die Vorgaben nach Satz 1 gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung infolge der Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG für die Erhöhungsrates für das Jahr 2024.
- (2) Der Krankenhausträger informiert die anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Wochen vor dem Erhöhungszeitpunkt über die Anpassung des Pflegeentgeltwertes sowie über den sich ergebenden Zahlbetrag.
- (3) Mehr- oder Mindererlöse, die durch die Anwendung des erhöhten Pflegeentgeltwertes gemäß § 2 Absatz 2 entstehen, werden im Rahmen der bestehenden Erlösausgleiche gemäß § 6a Absatz 5 KHEntgG ausgeglichen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.